

(Berichterstatter Abgeordneter Hofmann.)

A) ihrer Verwaltungsorgane, der Betriebe, und habe keine Fühlung mit der Arbeiterschaft selbst, daher entstanden derartige abweichende Auffassungen und Urteile. Auch wegen Anrechnung von Renten bei der Entlohnung für geleistete Arbeit seien die Arbeiter anderer Meinung als die Regierung. Erstere behaupten, die Invalidenrenten würden angerechnet, die Regierung erklärt, der Arbeiter wird nach seiner Leistung voll bezahlt ohne Rücksicht auf ihm gebührende Renten. Die Herren Kommissare betonten, daß sie und die Werksleitungen durchaus auf dem Boden der in Kraft befindlichen Arbeitsordnung ständen und deren Bestimmungen aufrechterhalten müßten. Die Meinungsverschiedenheit in der ganzen Aussprache schien nur dadurch hervorgerufen zu sein, daß beide Teile, sowohl die Königliche Staatsregierung wie der betreffende Antragsteller, nicht bestimmt wußten, ob die letzte Eingabe an den Antragsteller von Seiten der Arbeiter vor oder nach der letzten Entscheidung der Werksleitung, die ich eben verlesen habe, eingegangen sei. Der Deputation blieb bei der entgegengesetzten Auffassung zwischen der Königlichen Staatsregierung und dem betreffenden Antragsteller nun nichts übrig, als in ihrer Mehrheit zu beschließen, daß sie durch die schriftliche Erklärung der Königlichen Staatsregierung die Bittschrift als erledigt anzusehen habe.

B) Der andere Teil, die Minderheit der Deputation, dagegen war der Meinung, daß man auch nach der Beratung mit den Herren Kommissaren, in der allerdings die betreffenden Herren nicht die Frage an die Königliche Staatsregierung gestellt hatten, ob sie bereit wäre, die Bittschrift trotz des schriftlich dargelegten Standpunktes der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung anzunehmen — das war auch mit einer der Veranlassungen, warum ich als Berichterstatter der geehrten Deputation empfehlen mußte, die Petition als erledigt zu betrachten —, die Bittschrift der Regierung zur Berücksichtigung überweisen solle.

Nach der kommissarischen Beratung beschloß die Deputation zu beantragen, bei Kap. 11, Staatliche Hüttenwerke bei Freiberg, nach der Vorlage die Einnahmen in Tit. 1 bis 4 zu genehmigen und die Ausgaben in Tit. 5 bis 18 zu bewilligen, die Vorbehalte ebenfalls zu genehmigen. Ich bitte Sie nunmehr, der Deputation und bezüglich der Bittschrift der Mehrheit der Deputation entsprechend zu beschließen.

Kap. 13, Blaufarbenwerk Oberschlema. Meine Herren! Die Weltmarktlage unserer metallurgischen Industrie hat die Königliche Staatsregierung veranlaßt, die Einnahmen für die hauptsächlichsten Fabrikate des Blaufarbenwerks, wie Kobalt, Nickel und Bismut, wieder in

Tit. 1 höher einzustellen, ohne eine vermehrte Erzeugung (C) anzunehmen. Den hohen Verkaufspreisen entsprechend muß allerdings auch mit großen Preissteigerungen der benötigten Rohstoffe und bei den Erzankäufen gerechnet werden, so daß unter Beachtung der jetzt zu zahlenden Arbeitslöhne und hohen Brennstoffpreise ein höherer Überschuß wie in der letzten Haushaltsaufstellung nicht angenommen wird, obgleich zu erwarten steht, daß, wenn die jetzige hohe Preislage während der Planzeit 1918/19 anhält, ähnlich wie in dem Jahre 1916 ein bedeutend höherer Überschuß erreicht werden kann. Aber, meine Herren, die große Unsicherheit der jetzigen Hochkonjunktur zwingt auf alle Fälle zu vorsichtiger Einstellung und Bewertung der einzelnen Titel.

Für die Beratung des Kapitels gingen von der Königlichen Staatsregierung als Unterlagen ein, wie in den Akten als Blatt 7 beigelegt sind: a) eine Übersicht über die Geld- und Betriebsergebnisse des Blaufarbenwerks im Jahre 1916, b) eine Übersicht über die Belegschaft und deren Verdienste bei dem Werke im Jahre 1915/16 und c) eine Übersicht über die an die einzelnen Arbeitsgruppen beim Blaufarbenwerk im Jahre 1915/16 gezahlten Löhne.

Gegen die Bewertung der einzelnen Titel hatte die Deputation keine Einwände zu machen. Sie genehmigte Tit. 1 und 2, bewilligte Tit. 3 bis mit 9 und genehmigte (D) den Vorbehalt bei Tit. 10. Dagegen wurde die Beschlusfassung über Bewilligung des Tit. 10 vorläufig ausgesetzt, weil von einer Seite Klage geführt wurde wegen der gesundheitlichen Einrichtungen der Arbeitsstätten des Werkes und eines damit in Zusammenhang stehen sollen den vorgekommenen Todesfalles. Zur Besprechung der herrschenden Zustände wurde eine weitere Beratung mit der Königlichen Staatsregierung beschlossen. Die Tit. 11 bis 16 wurden bewilligt, die Vorbehalte bei Tit. 12 und 16 ebenfalls genehmigt. Ein Deputationsmitglied behielt sich aber vor, in der kommissarischen Beratung eine Besprechung der im Blaufarbenwerk gezahlten Löhne zu veranlassen.

In der kommissarischen Beratung gab der Herr Regierungskommissar ausführliche Erklärungen über die gesundheitlichen Zustände der Arbeitsstätten ab. Er betonte, daß die Arbeiter daselbst überhaupt nicht gesundheitsschädliche Arbeiten zu leisten hätten. Der vorgekommene Todesfall sei vielmehr höchstwahrscheinlich auf den besonderen Beruf des Verstorbenen als Bleilöter und einen während einer Bleierkrankung eingetretenen Schlaganfall zurückzuführen. Der Herr Kommissar begrüßte den Vorschlag eines Deputationsmitgliedes, das Blaufarbenwerk einmal seitens der Kommission zu besichtigen, und versicherte,